
PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Baustoffprüferin / Baustoffprüfer

vom **31. AUG. 2018**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Der Baustoffprüfer oder die Baustoffprüferin ist eine Fachperson mit ausgewiesenen beton- und mörteltechnologischen Kenntnissen. Diese kann sie beispielsweise in den folgenden Unternehmungen gezielt einsetzen:

- Bauunternehmungen
- Betonelementwerken
- Betonwarenherstellern
- Prüflabors
- Transportbetonwerken
- Mörtelwerken
- Kieswerken

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Baustoffprüfer/innen verfügen über folgende zentrale Handlungskompetenzen und sind fähig:

- Einen Prüfplan für die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) zu erstellen
- Die Prüfeinrichtung / den Arbeitsplatz sowie die Prüfmittel vorzubereiten, Proben normgerecht zu entnehmen, zu transportieren, zu lagern und herzustellen
- Mischungsberechnungen von Beton- und Mörtelrezepturen zu erstellen und umzusetzen
- Ausgangsstoffe, Frischbeton und -mörtel normgerecht selbständig zu prüfen
- Festbeton mit teilweiser Unterstützung zu prüfen
- Prüfergebnisse regelkonform auszuwerten und zu dokumentieren
- Den Auftraggeber zu informieren und zu beraten
- Den Unterhalt von Prüfmitteln sicherzustellen
- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz sicherzustellen
- Mit Belastungen und schwierigen Situationen umzugehen

1.23 Berufsausübung

Der Baustoffprüfer oder die Baustoffprüferin übernimmt die Verantwortung für die normgerechte Probenahme von mineralischen Baustoffen und deren Prüfung. Als Fachperson organisiert er/sie die Eigenüberwachung der mineralischen Baustoffe (Kies, Sand, Zement, Wasser, Gesteinskörnung für Beton und Strassenbau, Zusatzmittel, Zusatzstoffe) auf der Baustelle oder im Beton-/Mörtelwerk und führt diese selbständig durch. Baustoffprüfer/innen nehmen Aufträge verschiedenartiger Auftraggeber (z.B. Hersteller, Laborleiter, Bauleiter, Bauherren) entgegen und prüfen im Labor, im Werk oder auf der Baustelle. Sie arbeiten im Angestelltenverhältnis für eine Bauunternehmung, ein Labor oder ein Werk und handeln von der Auftragsklärung bis hin zur Information und Beratung des Auftraggebers selbständig und eigenverantwortlich. Sie können in verschiedenen Situationen und mit unterschiedlichen Akteuren in angemessener Fachsprache kommunizieren und kooperieren entsprechend ihrer (vertragsrechtlichen) Kompetenzen. Sie informieren und beraten beispielsweise einen Auftraggeber bezüglich der durchgeführten Frischbeton- und -mörtelprüfungen auf der Baustelle oder informieren den Hersteller bei der WPK über die Prüfergebnisse und beraten diesen auf Basis der ermittelten Werte.

Baustoffprüfer/innen reagieren flexibel auf veränderte Arbeitssituationen, nehmen auch kurzfristige Aufträge entgegen, setzen diese um und werden dabei der hohen Anspruchshaltung ihnen gegenüber gerecht. Bei ihren Arbeitsschritten beachten sie neben den Bauprodukte- und Prüfnormen auch interne Arbeitsanweisungen oder Bestimmungen vor Ort sowie gesetzliche Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, Umweltnormen und Umweltgesetze, um neben der Qualität ihrer Leistungen ebenso die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz sicherzustellen. Baustoffprüfer/innen setzen sich mit neuen oder veränderten Normen auseinander und bilden sich weiter, um stets auf dem neuesten Stand zu sein und fachliche Änderungen rasch umsetzen zu können.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Baustoffprüfer/innen leisten einen wichtigen Beitrag zur Dauerhaftigkeit, Nachhaltigkeit und Sicherheit von Bauwerken aus mineralischen Baustoffen, welche die Landschaft und Siedlungen prägen. Sie arbeiten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Durch den fachgerechten Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen und die Gewährleistung deren sachgerechter Entsorgung tragen sie den Anliegen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
- Verband Schweizerischer Betontechnologen (VSB)
- Fachverband der Schweizer Kies- und Betonindustrie (FSKB)
- SwissBeton, Fachverband für Schweizer Betonprodukte
- cemsuisse, Verband der Schweiz. Cementindustrie

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- 2.13 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation eines Berufes im Bauhauptgewerbe verfügt und mindestens 3 Jahre Berufspraxis nach Abschluss der Ausbildung nachweisen kann;

oder

- b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 3 Jahre Berufspraxis in einem Labor für mineralische Baustoffe oder 4 Jahre Berufspraxis in einem Betonwerk nachweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der Expertinnen oder der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Praktische Arbeiten	Praktisch	15h	X2
2 Beton- und Mörteltechnologie	Schriftlich	2h	X1
	Mündlich	0.5h	X1
3 Beton- und Mörtelprüfungen	Schriftlich	2h	X1
	Mündlich	0.5h	X1
4 Arbeitssicherheit, Umwelt, Normen	Mündlich	0.5h	X1
Total		20.5h	

Prüfungsteil 1: Praktische Arbeiten

Mit den praktischen Arbeiten wird das selbständige Durchführen von Prüfungen an Ausgangsstoffen sowie an Beton und Mörtel nach einschlägigen Normen und Richtlinien geprüft. Ebenso werden die regelkonforme Auswertung und Dokumentation sowie die Information und Beratung erfasst.

Die geprüften Kompetenzen sowie weitere Angaben sind in der Wegleitung aufgeführt.

Prüfungsteil 2: Beton- und Mörteltechnologie

Dieser Prüfungsteil besteht aus zwei Positionen:

Mit der schriftlichen Fachprüfung werden das theoretische Wissen und dessen praktische Anwendung überprüft. Mit der mündlichen Fachprüfung in Form eines Fachgesprächs werden das theoretische Wissen und dessen praktische Anwendung überprüft.

Die geprüften Kompetenzen sowie weitere Angaben sind in der Wegleitung aufgeführt.

Prüfungsteil 3: Beton- und Mörtelprüfungen

Dieser Prüfungsteil besteht aus zwei Positionen:

Mit der schriftlichen Fachprüfung werden das theoretische Wissen und dessen praktische Anwendung überprüft. Mit der mündlichen Fachprüfung in Form eines Fachgesprächs werden das theoretische Wissen und dessen praktische Anwendung überprüft. Die geprüften Kompetenzen sowie weitere Angaben sind in der Wegleitung aufgeführt.

Prüfungsteil 4: Arbeitssicherheit, Umwelt, Normen

Mit dem Fachgespräch werden die Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten im Bereich der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und der Normen geprüft.

Die geprüften Kompetenzen sowie weitere Angaben sind in der Wegleitung aufgeführt.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- Die Note des Prüfungsteils „Praktische Arbeiten“ und die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - In den übrigen Prüfungsteilen nicht mehr als 1 Note unter 4.0 aber keine unter 3.0 liegt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- nicht fristgerecht zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Baustoffprüferin / Baustoffprüfer mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Contrôleuse / Contrôleur de matériaux de construction avec brevet fédéral**
 - **Controllore di materiali da costruzione con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Construction Materials Testing Specialist, Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.
- ### **7.2 Entzug des Fachausweises**
- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1996 über die Berufsprüfung für Baustoffprüfer/innen (Beton und Mörtel) wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1996 erhalten bis 2020 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

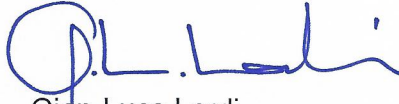
9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Zürich, 05. Juli 2018

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

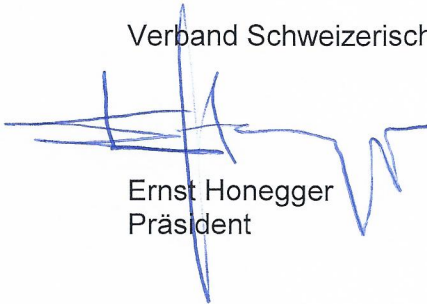


Gian-Luca Lardi
Zentralpräsident

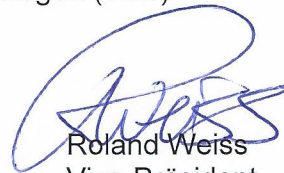


Marc Aurel Hunziker
Vizedirektor

Verband Schweizerischer Betontechnologen (VSB)



Ernst Honegger
Präsident



Roland Weiss
Vize-Präsident

Fachverband der Schweizer Kies- und Betonindustrie (FSKB)



André Renggli
Präsident



Martin Weder
Direktor

SwissBeton, Fachverband für Schweizer Betonprodukte



Roger Schmid
Vorstandsmitglied



Martin Weder
Direktor

cemsuisse, Verband der Schweiz. Cementindustrie



Dr. Beat Vonlanthen
Präsident



Dr. Stefan Vannoni
Direktor

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **31. AUG. 2018**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung